

**Satzung der Feuer- und Einbruchschadenkasse der BBBank in Karlsruhe VVaG
(nachstehend „Verein“ genannt)**

Genehmigt mit Erlass des Ministers des Innern vom 27. Juli 1925, Nr. 67373. Mehrfach geändert, u. a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1929 und 26. Juni 1999 sowie zuletzt durch die Vertreterversammlung am 11. Mai 2019. Die letzte genehmigungspflichtige Änderung wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. Juni 2019, GZ: VA 31-I 5000-5357-2018/0001 bestätigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Feuer- und Einbruchschadenkasse der BBBank in Karlsruhe, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck des Vereins und Geschäftsgebiet

1. Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sowie ein kleines Versicherungsunternehmen im Sinne der §§ 210, 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
Er versichert den Hausrat seiner Mitglieder gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Vandalismusschäden. Art und Umfang der Versicherung ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

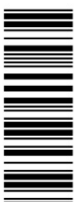
§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der BBBank eG, Karlsruhe.
3. Soweit der Verein zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, wird dieser im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Einzelmitglied der BBBank eG werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages oder Eintritt in einen bestehenden Vertrag.
2. Die Mitgliedschaft und damit die Versicherung endet:
 - a) Mit Ablauf des Versicherungsvertrages
 - b) Im Umlageverfahren mit freiwilligem Austritt
 - c) Mit Ausscheiden als Mitglied aus der BBBank eG



§ 5 Fortführung durch Erben

Die Erben eines Mitglieds können in die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages des Verstorbenen eintreten, wenn sie sich bereit erklären, selbst Mitglied der BBBank eG zu werden.

§ 6 Satzung und Versicherungsbedingungen

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen, die dem Mitglied beim Eintritt in den Verein ausgehändigt werden.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 7 Organe

Organe der Vereins sind:

- A. Die Vertreterversammlung
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Der Vorstand

A. Die Vertreterversammlung

§ 8 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von Vertretern* der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt.
2. Die ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich einmal in Verbindung mit der ordentlichen Vertreterversammlung der BBBank eG statt.
3. Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens 1.000 Mitglieder diese verlangen.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
2. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
3. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
4. Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 10 Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied des Vereins sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder einer der Gründe des § 4 Abs. 2 gegeben ist.

* Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im Folgenden nur die männliche Version verwendet.

§ 11 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet ab der Wahlperiode 2024 alle vier Jahre statt. Für je 1.600 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Die vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlliste wird unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Mitglieder erstellt.
2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die Mindestzahl von 30 absinkt.

§ 12 Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei der Bekanntmachung der Wahl einen Versicherungsvertrag mit aktivem Versicherungsschutz führt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein.
5. Die gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

§ 13 Wahlverfahren

1. Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
3. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
4. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der BBBank eG auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der BBBank eG zugänglich zu machen. Dies ist auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der BBBank eG bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 14 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

1. Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 ab der Wahlperiode 2024 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl findet jeweils im 2. Halbjahr des letzten Kalenderjahres der Wahlperiode statt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter beginnt am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.
Die Wahlperiode der gewählten Vertreter endet jedoch unbeschadet der festgesetzten vierjährigen Frist erst nach Beendigung der Neuwahlen.
3. Das Amt des Vertreters endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus dem Verein ausscheidet, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
4. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 15 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Die Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen.
Hierzu bedarf es der Unterschriften von 1.000 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der BBBank eG einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BBBank eG oder im Internet unter der Adresse der BBBank eG oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von 1.000 Mitgliedern.
Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens zwei Wochen zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Die Anträge müssen eine Woche vor der Vertreterversammlung den Vertretern bekannt gegeben werden.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 16 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Die Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler werden vom Vorsitzenden ernannt.

§ 17 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 18 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 und zum Beschluss über eine Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der anwesenden Vertreter erforderlich (vgl. § 38 der Satzung).
3. Die Vertreterversammlung kann das Recht zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.
Sie kann ferner den Aufsichtsrat ermächtigen, Änderungen vorzunehmen, wenn die Aufsichtsbehörde dies vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt.

§ 19 Entlastung

1. Ein Vertreter, der durch die Beschlussfassung begünstigt oder entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit unter mehreren zur Wahl stehenden Bewerbern eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen. Bei etwaiger abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 21 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 22 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind aus Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, den Schriftführern und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23 Aufgabe und Pflichten, Beschlussfassung

1. Aufsichtsrat des Vereins ist der Aufsichtsrat der BBBank eG. Er besteht aus mindestens neun, höchstens fünfzehn Personen.
2. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Er hat insbesondere
 - a) die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
 - b) den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen
 - c) sowie bei in der Satzung vorgesehenen Beschlüssen mitzuwirken.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

C. Der Vorstand

§ 24 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird für die Dauer von maximal fünf Jahren vom Aufsichtsrat gewählt.

§ 25 Leitung

Der Vorstand leitet den Verein und ist für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten.

§ 26 Berichterstattung

Der Vorstand erstattet in der Vertreterversammlung den Geschäftsbericht und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

§ 27 Vertretung

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.

§ 28 Belohnung

Der Vorstand kann Personen, die sich bei der Rettung versicherter Gegenstände in besonderer Weise betätigt haben, Belohnungen bis zu 500,- Euro im Einzelfall gewähren.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 29 Allgemeine Regelungen zur Beitragserhebung

1. Es bestehen zwei Verfahren zur Beitragserhebung: das Umlageverfahren und ab dem 01.01.2020 das Beitragsverfahren.
2. Ab dem 01.01.2020 gilt für Neumitglieder und bei Vertragsänderungen für Bestandsmitglieder ausschließlich das Beitragsverfahren. Mitglieder können ab diesem Zeitpunkt jederzeit vom Umlageverfahren in das Beitragsverfahren wechseln.

§ 30 Beiträge im Umlageverfahren

1. Regelmäßige Beiträge werden nicht erhoben. Jedes neu beitretende Mitglied zahlt entsprechend seiner Versicherungssumme ein einmaliges Eintrittsgeld. Die Höhe des Eintrittsgeldes ist im Tarifverzeichnis geregelt.
2. Will ein Mitglied seine Versicherungssumme erhöhen, so ist für die Nachtragssumme ebenfalls ein einmaliges Eintrittsgeld gemäß Absatz 1 zu entrichten.
3. Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet die Vertreterversammlung.
4. Neben den Eintrittsgeldern und Erhöhungsbeiträgen können weitere Beiträge auch für größere Erhebungszeiträume (mehrjährige Umlage) erhoben werden.

§ 31 Aufbringung der Mittel im Umlageverfahren

1. Alle für das Umlageverfahren benötigten Mittel zur Deckung der Gesamtaufwendungen (versicherungstechnische und nichtversicherungstechnische Rechnung) in einem Geschäftsjahr sind aus dem Eintrittsgeld (§ 30 Abs. 1 und 2) und den anteilig auf das Umlageverfahren entfallenden Kapitalerträgen und sonstigen Erträgen zu decken. Reichen diese Mittel in einem Geschäftsjahr zur Deckung der Gesamtaufwendungen nicht aus, so sind diese Aufwendungen aus den Beitragsüberträgen (§ 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB) sowie der mehrjährigen Umlage (§ 30 Abs. 4) zu decken.
2. Soweit in einem Geschäftsjahr die Verlustrücklage zu dotieren ist, werden die hierzu notwendigen anteiligen Mittel gemäß § 35 Abs. 2 ebenfalls aus den Beitragsüberträgen entnommen.

§ 32 Beiträge im Beitragsverfahren

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Die Beitragssätze sind im Tarifverzeichnis geregelt.

§ 33 Nachschüsse im Beitragsverfahren

1. Reichen die in einem Geschäftsjahr für das Beitragsverfahren erzielten Gesamteinnahmen (verdiente Beiträge für eigene Rechnung, Kapitalerträge und sonstige Erträge) und die nach der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Gesamtaufwendungen (versicherungstechnische und nicht versicherungstechnische Rechnung) nicht aus, so ist der hierdurch entstehende Jahresfehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse sind anteilig nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu ermitteln und festzusetzen. Die Nachschüsse sind auf einen Jahresbeitrag begrenzt.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 34 Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung im Beitragsverfahren

1. Soweit im Beitragsverfahren nach einer notwendigen Dotierung der Verlustrücklage ein positives jährliches Gesamtergebnis erzielt wird, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, welcher Betrag in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen ist. Diese Rückstellung darf nur zur Beitragsrückerstattung an die Mitglieder im Beitragsverfahren verwendet werden.

2. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung des Schadenverlaufs mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass für unterschiedliche Tarife Überschussverbände gebildet werden. Die Höhe der Beitragsrückerstattung richtet sich nach dem am 31. Dezember maßgeblichen Jahresbeitrag des Versicherungsvertrages. Sie kann durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt werden. Die ermittelte Beitragsrückerstattung kann dem Mitglied auch durch Verrechnung mit dem Beitrag gutgeschrieben werden.

3. Mitglieder,

- a) deren Versicherungsvertrag einem gemäß Absatz 2 gebildeten Überschussverbund nicht während des ganzen letzten Geschäftsjahres angehört hat,
- b) die im letzten Jahr einen Schadenfall gemeldet haben, für den Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden,
- c) die zum Zeitpunkt der Ausschüttung bereits ausgeschieden sind, können durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Beitragsrückerstattung ausgenommen werden.

§ 35 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet, deren Mindesthöhe der maßgeblichen gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderung des Vorjahres (§ 2 Kapitalausstattungsverordnung in Verbindung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz) entspricht.
2. Solange die Verlustrücklage die Mindesthöhe gemäß Absatz 1 noch nicht erreicht hat, fließt ihr der jeweils erforderliche Teil des Jahresüberschusses zu. Die Verteilung der Zuführung auf das Umlage- und Beitragsverfahren erfolgt anhand der Versicherungssummen zum Bilanzstichtag.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Dotierung nach Absatz 2 hinaus eine zusätzliche Zuführung der Verlustrücklage aus dem laufenden Jahresüberschuss beschließen.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der Mindestverlustrücklage gemäß Absatz 1 nicht unterschreitet.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführungs- als auch von der Entnahmeregelung abgewichen werden.

§ 36 Andere Gewinnrücklagen

1. Sofern der Jahresüberschuss nicht zur Dotierung der Verlustrücklage gemäß § 35 oder zur Bildung einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 verwendet wird, ist er in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.
2. Über die Verwendung der anderen Gewinnrücklagen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 37 Vermögensanlage

Die Vermögensanlage erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Auflösung des Vereins

§ 38 Beschlussfassung

Die Auflösung kann durch Beschluss der Vertreterversammlung jederzeit erfolgen (vgl. § 17 Buchst. e). Wenn die Mitgliederzahl unter 10.000 gefallen ist, muss der Vorstand eine Vertreterversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufen. Wird die Auflösung beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverträge vier Wochen nach Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt.

§ 39 Liquidation

Die nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte des Vereins noch zur Verfügung stehenden Vermögenswerte gehen auf die BBBank eG über.